

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 6 vom 4. Februar 2014

	Bek. Nr.
Stadt Bad Reichenhall	
Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2014	1
Grundsteuer für 2014	2
Markt Teisendorf	
Grundsteuer für 2014	3
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Teisendorf (BGS-EWS/FES)	4
Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rainfeld III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-	5
Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzeln II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-	6
Bekanntmachung über den Erlass der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Hörafing - Nord“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	7
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung	8
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	
Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2012	9
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	10

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 63 ff. GO erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit	36.963.200,00 €
in den Ausgaben mit	36.963.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit	10.487.900,00 €
in den Ausgaben mit	10.487.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer für 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2014 – vorbehaltlich anders lautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014- in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2014 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2014 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2014 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2014 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall, Postfach 1164, 83421 Bad Reichenhall einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Berchtesgadener Land in 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 800335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 800335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Bad Reichenhall, den 9. Januar 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner; Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Grundsteuer für 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2014 – vorbehaltlich anders lautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2014 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2014 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2014 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2014 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Teisendorf, Postfach 12 30, 83315 Teisendorf einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Anschrift siehe oben, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13, Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Teisendorf, den 30. Dezember 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Teisendorf (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2009 (GVBl. S. 333) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 1.1.2008 wird wie folgt geändert:

I. § 10 Einleitungsgebühr Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,66 € pro Kubikmeter Abwasser.

II. § 10 b Beseitigungsgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 31,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

Teisendorf, den 13. Januar 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rainfeld III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.1.2014 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rainfeld III“ für die Baufläche Nr. 9 zu ändern.

Mit der Änderung soll auf der Baufläche die Errichtung von 2 Einfamilienhäusern mit Garagen (bisher 1 Einfamilienhaus mit Garagen) ermöglicht werden.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 27. Januar 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.01.2014 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberwurzen II“ für den gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Mit der Änderung wird die zulässige Höhe des fertigen Fußbodens des untersten Vollgeschosses neu festgesetzt.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 29. Januar 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Erlass der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Hörafing - Nord“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Hörafing - Nord“ in seiner Sitzung am 22. Januar 2014 als Satzung.

Mit der Satzung werden zwei zusätzliche Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Hörafing ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Januar 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum **31. Dezember 2012** ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Teisendorf erstellt. Neben den Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke wurden durch den Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenwerte per 31.12.2012 beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste liegt

vom 5. Februar 2014 bis 5. März 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (tel. 08651/773-550) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann außerdem im Internet auf der Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land kostenlos eingesehen werden.

Die Richtwertliste kann auch nach der Auslegung während der Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt, Zimmer Nr. 206, zweites Obergeschoß, eingesehen werden.

Teisendorf, den 3. Februar 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2012

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stand 31.12.2012 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

12. Februar 2014 bis 14. März 2014

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag) von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreis Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de Stichwort „Bauen, Planen, Bodenrichtwerte“ möglich.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 31. Januar 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des ZAS vom 10. Januar 2014 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 24. Januar 2014 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 27. Januar 2014
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Kfm. Werkleiter
